Radio Primaton

19. Interview: Kindergartenbeitrag

1) Herr Geis, es gibt immer mehr junge Eltern, die wieder ins Arbeitsleben einsteigen sobald ihr Kind im Kindergarten ist. Auch die Unternehmer freuen sich, wenn ihre Mitarbeiter wieder zurückkommen. Kann denn ein Unternehmer diese Eltern in irgendeiner Form finanziell unterstützen?

Ja, das kann er! Es gibt eine steuerlich sehr attraktive Möglichkeit für Unternehmer und Mitarbeiter: Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter den Kindergartenbeitrag erstatten.

2) Und wie schaut das genau aus?

Der Mitarbeiter legt dem Unternehmer eine Originalbescheinigung über die Höhe der monatlichen Kindergartenbeiträge vom Kindergarten seines Kindes vor. Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge direkt mit der Lohnabrechnung an den Mitarbeiter aus. Und das ohne Abzug für Steuern und Krankenversicherung! Beim Mitarbeiter bleibt der volle Betrag in der Lohntüte.

3) Und bis zu welcher Höhe kann der Unternehmer die Beiträge erstatten?

Hier nimmt die Bundesregierung ihre Aussage der Familienförderung mal recht ernst: Es gibt nämlich keine betragsmäßige Begrenzung nach oben. Der Unternehmer kann die kompletten monatlichen Kindergartenbeiträge erstatten. Er hat aber auch die Möglichkeit nur einen Teil zu übernehmen, da es sich um eine freiwillige zusätzliche Leistung des Unternehmers handelt.

4) Super Sache! Aber was hat der Unternehmer davon?

Der Unternehmer verbucht die Auszahlung an den Mitarbeiter in voller Höhe als Betriebsausgabe und muss keine weiteren Abgaben an Finanzamt, Krankenkassen oder sonstige Stellen zahlen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das ein gutes Werkzeug für den Wiedereinstieg ins Berufsleben nach der Elternzeit ist. Gleichzeitig bindet der Unternehmer seine Mitarbeiter ans Unternehmen.

5) Wie lange kann der Unternehmer den Kindergartenbeitrag zahlen, oder gibt es eine Altersgrenze?

Begünstigt sind nur Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern.

Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen sowohl die Unterbringung als auch die Verpflegungskosten im Kindergarten.